



EINGANG
06. AUG. 2009

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des Herrn geb. .
Staatsangehörigkeit: syrisch
2. der Frau geb.
Staatsangehörigkeit: syrisch

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: (zu 1-2) Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz
5, 66111 Saarbrücken, - da-sch489-8 -

g e g e n

das Landesverwaltungsamt –Zentrale Ausländerbehörde –, Standort Lebach, O-
derring 23, 66822 Lebach

- Beklagter -

w e g e n Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und Ausstellung von Reise-
ausweisen nach dem Staatenlosenübereinkommen

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch
den Richter am Verwaltungsgericht Rech
den Richter am Verwaltungsgericht Engel
die Richterin am Verwaltungsgericht Vohl

sowie die ehrenamtliche Richterin Fleck und den ehrenamtlichen Richter Becker

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Juli 2009

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Die miteinander verheirateten Kläger machen nach erfolglosem Asylverfahren mit ihrer Klage geltend, sie seien staatenlose Kurden aus Syrien und der Beklagte daher zu verpflichten, ihnen Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen sowie Reiseausweise nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung von Staatenlosen auszustellen.

Die Kläger haben nach den Angaben in ihrem Asylverfahren Syrien am 31.12.1999 über die syrisch-türkische Grenze verlassen und sind am 10.2.2000 von Istanbul aus nach Hannover geflogen.

In ihrer wenige Tage später durchgeführten Anhörung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) trugen sie vor, mit türkischen Pässen gereist zu sein, die sich jedoch ständig beim Schlepper befunden hätten. In Syrien hätten sie keine Personalpa-

piere, sondern lediglich eine Bescheinigung des Dorfvorstehers mit ihren Personalien und einem Lichtbild besessen. Dies treffe auch auf ihre Eltern zu, obwohl diese immer in Syrien gelebt hätten. Der Kläger zu 1 erklärte, er habe sich zwar bemüht, Personalpapiere zu erhalten; die syrischen Behörden hätten ihm jedoch keine gegeben und dies damit begründet, sie kämen aus der Türkei oder dem Irak und seien keine Syrer. Aus diesem Grunde habe er in Syrien auch keinen Wehrdienst leisten müssen. Er habe noch drei Brüder und zwei Schwestern. Sie lebten mit den Eltern in Syrien im Ort () mit Ausnahme eines Bruders, der hier in Deutschland wohne und, soweit er wisse, als Asylberechtigter anerkannt sei. Er habe in Syrien neun Jahre lang die Schule besucht und von seinem nach Deutschland ausgereisten Bruder ein Geschäft mit Ladenlokal übernommen; er habe - angelernt durch seinen Bruder - Kühlschränke repariert sowie Ersatzteile für Kühlschränke und Waschmaschinen verkauft. Die anderen Brüder seien im Baugewerbe tätig und sein Vater betreibe eine Tankstelle. Die Klägerin zu 2 erklärte darüber hinaus, dass sie in Syrien bis zu ihrer Heirat mit dem Kläger zu 1 von der Unterstützung ihres Vaters gelebt habe, der im Bauwesen arbeite.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag der Kläger unter Androhung deren Abschiebung nach Syrien vollumfänglich ab und begründete dies im Wesentlichen damit, dass diese sich auf das Asylgrundrecht nicht mit Erfolg berufen könnten, weil ihre Schilderung zur Einreise nach Deutschland auf dem Luftwege nicht glaubhaft sei und sie im Übrigen aufgrund ihres Vorbringens weder als politische Flüchtlinge im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG anerkannt werden könnten noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorlägen.

Die gegen diese Entscheidung erhobene Klage der Kläger wies das Verwaltungsgericht des Saarlandes mit rechtskräftigem Urteil vom 22.11.2001 (2 K 43/01.A) ab mit der Begründung, bei den Klägern handele es sich um staatenlose Kurden, welchen aus asylfremden Gründen die Wiedereinreise nach Syrien verweigert werde und die aus diesem Grunde selbst dann nicht als Asylberechtigte oder politische Flüchtlinge anerkannt werden könnten, wenn ihnen in ihrem bisherigen Auf-

enthaltsstaat die Gefahr politischer Verfolgung drohe. Ihr Status müsse vielmehr aufgrund des Gesetzes vom 12.4.1976 zu dem Übereinkommen vom 28.9.1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen geregelt werden. In dem Urteil heißt es weiter, die Kläger hätten sowohl beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als auch in der gerichtlichen Anhörung glaubhaft vorgetragen, dass sie in Syrien keine Personalausweise, sondern nur vom Dorfvorsteher ausgestellte Bescheinigungen besessen hätten und als Staatenlose behandelt worden seien. Es gebe auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kläger eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben könnten.

Gestützt auf dieses Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes beantragten die Kläger mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 10.1.2002 beim früher zuständigen Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten - Gemeinsame Ausländerbehörde (GAB) - die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen sowie die Ausstellung von Staatenlosenausweisen. Mit Schreiben vom 27.2.2002 bestätigte die GAB den Eingang des Antrages, stellte den Klägern in der Folge ausländerrechtliche Duldungen aus und nahm Einsicht in die Akten zu deren Asylverfahren.

Anfang April 2003 fragte der Prozessbevollmächtigte der Kläger "angesichts einer nunmehr über einjährigen Bearbeitungszeit" nach dem Sachstand und bat zur Vermeidung einer Untätigkeitsklage, über den Antrag zu entscheiden. Hierauf antwortete die GAB, dass die zur Staatenlosigkeit der Kläger getroffenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts des Saarlandes im Urteil vom 22.11.2001 (2 K 43/01.A) im vorliegenden Verwaltungsverfahren keine Bindungswirkung besäßen, da es sich insoweit lediglich um eine für die Entscheidung über den Antrag auf Asyl vorgreifliche Rechtsfrage gehandelt habe. Aus diesem Grunde gelte es nunmehr, die von den Klägern vorgetragene Identitäten sowie insbesondere die behauptete Staatenlosigkeit zu überprüfen. Mit Blick auf die insoweit bestehenden Mitwirkungspflichten der Kläger werde diesen anheim gestellt, jegliche in ihrem Besitz befindliche Urkunden oder sonstige Identitätsnachweise vorzulegen. Das

gleiche gelte für nähere Angaben über sich eventuell im Bundesgebiet aufhaltende Familienangehörige, hier insbesondere die genauen Personalien des sich in Bielefeld aufhaltenden Bruders des Klägers zu 1 namens . Darüber hinaus werde gebeten, die beigegefügtten Formulare zur Beantragung von Passersatzpapieren durch die Kläger vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und umgehend zurückzusenden.

In der Folgezeit übersandten die Kläger die ausgefüllten Vordrucke zur Beantragung von Passersatzpapieren, teilten auf Anfrage der GAB Name, Adresse und Geburtsdatum des Bruders des Klägers zu 1 mit und reichten schließlich auch dessen Reisepass in Kopie zur Akte. Die GAB ermittelte daraufhin, dass der Bruder des Klägers zu 1 anlässlich seiner Eheschließung im Jahre 2003 beim Standesamt in Remscheid einen Auszug aus dem syrischen Personenstandsregister vom 1.8.2000 mit Angabe des Melderegisters " " vorgelegt hatte. Mit Blick darauf bat sie die Deutsche Botschaft in Syrien, ausgehend von diesen Registerdaten bei den syrischen Behörden um einen Einzel- als auch Familienregisterauszug betreffend die Kläger nachzusuchen, da auf diese Weise deren syrische Staatsangehörigkeit nachgewiesen werden könne.

Nachdem die Kläger Mitte März 2004 eine Entscheidung angemahnt hatten, bat die GAB den Prozessbevollmächtigten der Kläger am 29.3.2004 zu einer Besprechung. Dort wurde diesem eröffnet, dass man wegen der festgestellten syrischen Staatsangehörigkeit des Bruders des Klägers zu 1 davon ausgehe, dass es sich auch bei den Klägern um syrische Staatsangehörige handle und daher der Antrag nach dem bisherigen Erkenntnisstand abschlägig zu bescheiden wäre. Der Prozessbevollmächtigte der Kläger erklärte sich daraufhin bereit, die Entscheidung über den Antrag vorerst zurückzustellen. Rund drei Wochen später nahm er zu den Gesprächsthemen dahingehend Stellung, dass die Kläger daran festhielten, staatenlose Kurden aus Syrien zu sein. Er verwies dabei zunächst auf die Angabe des Bruders des Klägers zu 1 in dessen Anhörung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Jahre 1996, wonach dieser in Syrien über

keinerlei Ausweispapiere verfügt habe und Kurde sei. Des Weiteren liege eine den Kläger zu 1 betreffende "Erkennungsbescheinigung" (Mukhtar-Bescheinigung) des Dorfvorstehers von [redacted] vor, die von zwei Zeugen unterschrieben und echt sei. Was den vom Bruder des Klägers zu 1 vorgelegten Registerauszug anbelange, werde darauf hingewiesen, dass dieser von dessen Schwiegervater gegen Bezahlung eines Bestechungsgeldes in Syrien beschafft worden sei, weil ein solcher, für die Eheschließung in Deutschland erforderlicher Auszug für einen staatenlosen Kurden auf sonstigem Wege in Syrien nicht zu erhalten sei. Soweit ferner angenommen werde, der Kläger zu 1 hätte in Syrien keine Schule besuchen und auch kein Geschäft führen können, wenn er tatsächlich staatenloser Kurde sei, so stimme dies nicht. Insbesondere sei es möglich, dass ein staatenloser Kurde sein Geschäft unter dem Namen einer anderen Person, die hierzu berechtigt sei, führe. So sei das Geschäft des Klägers zu 1 im Rathaus von [redacted] auf den Namen [redacted] eingetragen gewesen. Der Kläger habe im Übrigen seine Fertigkeiten zum Führen des Elektrogeschäftes, wie im Orient üblich, bei einem Meister des Faches praktisch erlernt, ohne dass die Ausbildung behördlich registriert worden sei. Am Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis werde daher festgehalten.

In der Folge erklärten sich die Kläger auf Anfrage bereit, die Entscheidung über die gestellten Anträge weiter zurückzustellen, bis die Ermittlungen hinsichtlich ihrer Identität und Staatsangehörigkeit abgeschlossen sind. Die Ausländerbehörde beauftragte zwischenzeitlich das Deutsche Orient-Institut in Hamburg mit der Begutachtung der den Kläger zu 1 betreffenden Bescheinigung des Dorfvorstehers. Der Sachverständige Uwe Brocks gelangte in seinem daraufhin erstatteten Gutachten vom 1.6.2004 zu dem Ergebnis, dass die im Original vorgelegte Bescheinigung nicht echt sei. So bestehe bereits ein unerklärlicher Personen-Unterschied zwischen dem Bürgermeister, der ausweislich des Textes den Betreffenden gut kenne (Mukhtar von [redacted]) und dem Bürgermeister, der ausweislich der Stempelabdrucke tätig geworden sei (Vorsteher des Dorfes [redacted]). Dies könne so nicht stimmen, denn Bescheinigungen dieser Art würden auf der untersten Ebene

örtlicher Verwaltung ausgestellt, so dass diese normalerweise nur von dem Dorfvorsteher erstellt würden, der den Betreffenden persönlich kenne; und dies sei der Vorsteher des Wohnortes, hier also ausweislich des Dokuments das kleine Städtchen . Auch die Angaben zu den Zeugen seien nicht erwartungsgemäß, denn infrage kämen insoweit nur syrische Staatsbürger, die ihre Personalausweisnummer und das Ausstellungsdatum ihres Personalausweises in die Bescheinigung eintragen lassen müssten. Hier handele es sich hingegen lediglich um die Angabe von zwei Namen, die niemand nachprüfen könne und Unterschriften, die ebenfalls jeder leisten könne. Aus diesem Grunde seien diese Bestätigungen durch Zeugen ohne (Beweis-)Wert. Schließlich sei anzumerken, dass Schriftstücke dieser Art normalerweise von der nächsthöheren Verwaltungsebene überbeglaubigt werden müssten, was hier indes fehle und ebenfalls zu der Einschätzung führe, dass das Schriftstück nicht echt sei.

Gegen Ende April 2005 nahm der Prozessbevollmächtigte der Kläger zu dem ihm überlassenen Gutachten des Deutschen Orient-Instituts Stellung. Er vertrat die Ansicht, dass der Einschätzung des Gutachters, die vorgelegte Dorfvorsteherbescheinigung sei unecht, nicht gefolgt werden könne. Einen Mukhtar von als solchen gebe es nicht; vielmehr befinde sich in dem Ort eine staatliche Zivilverwaltung, die indes staatenlosen Kurden keine Bescheinigungen betreffend deren Staatenlosigkeit ausstelle. Bei handele es sich um eine Verbandsgemeinde, zu der das Dorf gehöre. Die Ortsvorsteher der einzelnen angehörigen Gemeinden unterhielten in Schalter für Sprechstunden. Der Kläger zu 1 habe sich zu dem ihm persönlich bekannten Ortsvorsteher von I begeben und dieser habe ihm dann die Bescheinigung ausgestellt. Soweit der Gutachter ferner die Angaben zu den Zeugen für nicht erwartungsgemäß erachte, sei auszuführen, dass die von ihm vermissten Daten zwar gegenüber Behörden der staatlichen, nicht jedoch der kommunalen Verwaltung anzugeben seien. In Syrien sei es durchaus üblich, dass der Mukhtar eines Ortes ihm persönlich bekannte Personen als Zeugen unterschreiben lasse, ohne dass die Personalausweisnummer und das Ausstellungsdatum des Personalausweises angegeben würden. Der

Kläger zu 1 weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ihm die "Erkennungsbescheinigung" bereits am 5.4.1998 ausgestellt worden sei zu dem Zweck, sich bei Personenkontrollen in Syrien ausweisen zu können. Auch habe er sich vor seiner Ausreise aus Syrien bei einer Fahrt von [redacted] nach Hassake bei einer Personenkontrolle der Polizei mit der Bescheinigung ausgewiesen, ohne dass es Probleme gegeben habe. Im Übrigen möge es zwar zutreffen, dass im Falle eines syrischen Staatsangehörigen ein entsprechendes Schriftstück von der nächsthöheren Verwaltungsebene überbeglaubigt werden müsse. Für staatenlose Kurden in Syrien existiere eine solche Verwaltungspraxis indes nicht. Schließlich sei darauf zu verweisen, dass das Verwaltungsgericht des Saarlandes im Asylverfahren der Kläger keinerlei Bedenken gegen die Echtheit des Dokumentes erhoben habe. Auch müsse bedacht werden, dass die Bescheinigung des Dorfvorstehers kein Personaldokument sei; die von dem Gutachter aufgestellten hohen Kriterien zum Nachweis der Echtheit des vorgelegten Dokuments seien deshalb überzogen.

Der von der GAB um Stellungnahme hierzu gebetene Gutachter Uwe Brocks entgegnete mit Schreiben vom 25.8.2005, dass die Ausführungen des Prozessbevollmächtigten der Kläger nicht geeignet seien, die Bewertung der Echtheit des vorgelegten Schriftstückes zu ändern. Dazu erläuterte er im Wesentlichen, dass selbst dann, wenn das Dorf [redacted] "verwaltungsmäßig" zu dem Städtchen [redacted] gehören sollte, es äußerst ungewöhnlich wäre, wenn die Viertel-Bürgermeister in der "Hauptstadt" ihrer Verbandsgemeinde Schalterstunden abhalten würden, denn deren Aktionsradius sei auf das jeweilige Dorf beschränkt. Ungeachtet dessen bliebe aber unerklärlich, weshalb im Rahmen einer solchen Sprechstunde bei Ausstellung der Bescheinigung ein Stempel benutzt werde, der die Gemeinde [redacted] als Sitz des Mukhtar-Büros anführe, obgleich nach dem Inhalt des Dokuments die Erklärung vom Bürgermeister von [redacted] stamme. Abgesehen davon gebe es auch in [redacted] wo der Gutachter erst kürzlich gewesen sei, Viertel-Bürgermeister, deren Zuständigkeit häufig nur wenige Wohnblocks umfasse. Richtig sei deshalb allenfalls, dass es einen Mukhtar von [redacted] als solchen nicht gebe, da verschiedene solcher Viertel-Bürgermeister vor-

handen seien und eine entsprechende Bescheinigung von demjenigen ausgestellt werde, der für das Viertel von ... zuständig sei, in dem der Betreffende wohne. Aus diesen Gründen halte er den Vortrag, die vorliegende Bescheinigung sei nicht auf diese Weise, sondern im Rahmen einer Schalterstunde eines Bürgermeisters eines anderen Ortes ausgestellt worden, für nicht stimmig. Was die Frage, ob ein derartiges Dokument üblicherweise überbeglaubigt werde, anbelange, sei anzumerken, dass gerade die syrischen Staatsangehörigen eine derartige Beglaubigung in der Regel nicht benötigen würden, dies aber bei Bescheinigungen der vorliegenden Art, sofern diese echt seien, regelmäßig geschehe. Es treffe auch nicht zu, dass ein Mukthar, wenn er eine derart ernst gemeinte Amtshandlung vornehme, irgendwen unterschreiben lasse, der ihm bekannt sei, denn die Personalien der Zeugen müssten nachvollziehbar sein.

Im Jahre 2005 reichten die Kläger nach Anforderung der GAB ausgefüllte Fragebogen zu ihren Familienverhältnissen (insbesondere Personalien der Geschwister, der Eltern und Großeltern sowie der Geschwister der Eltern) sowie im Original nebst Übersetzung Mukthar-Bescheinigungen betreffend die Eltern der Kläger zu den Verwaltungsunterlagen. Auch stellte sich heraus und wurde von den Klägern ausdrücklich bestätigt, dass sie väterlicherseits als Cousine und Cousin miteinander verwandt sind.

Ferner teilte die Deutsche Botschaft in Damaskus der GAB unter dem 1.11.2005 mit, es sei ihr mittlerweile gelungen, zu ermitteln, dass unter der Registrierung "..." weder der Bruder des Klägers zu 1, ..., noch einer seiner Verwandten ermittelt werden könne. Die betreffende Registrierung gehöre vielmehr zu einer Person namens Es sei daher vielleicht doch möglich, dass der Registerauszug durch Bestechung erlangt worden sei. Nachdem die GAB der Botschaft sowohl den Registerauszug im Original als auch die Mukthar-Bescheinigungen betreffend die Eltern der Kläger zwecks weiterer Nachforschungen zur Verfügung gestellt hatte, teilte die Botschaft mit Schreiben vom 29.3.2006 mit, dass die übersandten Mukthar-Bescheinigungen mit dem gleichen Stempel

wie der Zivilregisterauszug des Herrn [redacted] versehen seien. Üblicherweise würden Zivilregisterauszüge vom Innenministerium, Direktion für Personenstandswesen, ausgestellt, so wie dies im Kopf des Auszuges auch angegeben werde. Der Stempelhaber sei jedoch der Mukthar [redacted], der dem syrischen Ministerium für Kommunalverwaltung unterstehe. Obgleich der Stempel echt sein dürfte, sei der Mukthar [redacted] indes keinesfalls befugt, Zivilregisterauszüge auszustellen. Soweit ferner darum gebeten worden sei, ein Lichtbild des Herrn [redacted], der unter " [redacted] " im syrischen Zivilregister registriert sei, zu beschaffen, könne dem nicht entsprochen werden. Diese Person sei jedoch 1933 geboren, so dass eine Personengleichheit mit dem 1968 geborenen Bruder des Klägers zu 1, [redacted] ausscheide.

Mit Schreiben vom 20.6.2006 eröffnete die GAB den Klägern ihre neuen Erkenntnisse und bezog den Standpunkt, dass den vorgelegten Dorfvorsteherbescheinigungen betreffend den Kläger zu 1 sowie betreffend die Eltern der Kläger zu 1 und 2 keine Beweiskraft beigemessen werde, weil diese Dokumente vom selben Mukthar ausgestellt worden seien, der auch den inhaltlich falschen Zivilregisterauszug für den Bruder des Klägers zu 1 erstellt habe.

Nach Anforderung der GAB im vorgenannten Schreiben legten die Kläger im September 2006 jeweils von ihnen erstellte Stammbäume und Lebensläufe sowie eine Kopie aus dem Pass des Bruders des Klägers zu 1 (Passersatz) vor. Des Weiteren erklärten sie, dass die weiteren geforderten Dokumente (etwa Geburts- und Heiratsurkunden, Auszüge aus Familien- oder Ausländerregistern etc.) in Syrien für sie nicht erhältlich seien, da es sich bei ihnen - wie vorgetragen - um Staatenlose handele.

Mit Schreiben vom 29.9.2006 erläuterte die GAB den Klägern, dass - entsprechend den übermittelten Angaben zu den Familienverhältnissen - nicht nur deren Eltern, sondern bereits die Großeltern (im Zeitraum zwischen 1908 und 1918) in Syrien geboren seien, weshalb bereits die Vorfahren der Kläger - und auch die

Kläger selbst – die syrische Staatsangehörigkeit erworben haben müssten. Wer nämlich im Jahre 1945 seinen ständigen Aufenthalt in Syrien gehabt habe, sei damit automatisch syrischer Staatsangehöriger geworden. Hiervon ausgehend hätten auch die Kläger als Kinder syrischer Väter mit der Geburt gemäß Art. 3 a des syrischen Gesetzes Nr. 276 von 24.11.1969 zur Regelung der Staatsangehörigkeit die syrische Staatsangehörigkeit erworben. Falls aber die Eltern der Kläger, wofür allerdings bislang nichts spreche, weder jemals die syrische noch die türkische Staatsangehörigkeit besessen hätten oder bei der syrischen Volkszählung 1962 - aus welchen Gründen auch immer - ausgebürgert worden seien, wären die Kläger gleichwohl nicht staatenlos; sie hätten nämlich allein durch ihre Geburt in Syrien die syrische Staatsangehörigkeit erworben. Nach Art. 3 c des vorgenannten Gesetzes Nr. 276 gelte nämlich von Amts wegen als syrischer Araber, wer in der Provinz - darunter sei gemäß Art. 1 a dieses Gesetzes die Arabische Republik Syrien zu verstehen - als Kind von Eltern geboren werde, die unbekannter Staatsangehörigkeit oder staatenlos seien. Aus diesem Grunde werde weiterem Sachvortrag hinsichtlich der Begründung des Aufenthaltes in Syrien sowie der Vorlage entsprechender Dokumente betreffend alle in Syrien lebenden Familienangehörigen der Kläger weiterhin entgegengesehen.

Hierauf antworteten die Kläger, sie hätten von den im vorgenannten Schreiben der GAB erwähnten gesetzlichen Bestimmungen zwar schon gehört, seien aber der Ansicht, dass diese Vorschriften auf Kurden in Syrien keine Anwendung gefunden hätten. Im Übrigen bleibe man bemüht, die angeforderten Dokumente hinsichtlich der in Syrien lebenden Familienangehörigen zu beschaffen.

Im September 2006 beauftragte die GAB eine in den Verwaltungsunterlagen anonymisierte Person, bei welcher es sich um den/einen Vertrauensanwalt der Deutschen Botschaft in Damaskus handeln soll, mit weiteren Nachforschungen. Diese hatten ausweislich der von dieser Person an die GAB gesandten E-Mail vom 30.11.2007 zum Ergebnis, dass der Kläger zu 1 ein syrischer Staatsbürger sei und im Register für Syrer "i / in der Provinz Al Hassaka" registriert

worden sei. Sein Register sei aus Staatssicherheitsgründen gesperrt, weshalb man die Eintragung bei vorherigen Nachforschungen nicht gefunden habe. Es seien jedoch immer noch keine Dokumente (Familienregisterauszug, Geburtsurkunde oder sonstige Unterlagen) für ihn zu beschaffen. In der Folgezeit überreichten die Kläger noch Mukthar-Bescheinigungen betreffend die Klägerin zu 2, deren Bruder , sowie der Schwester des Klägers zu 1, Frau . Hinsichtlich der von der GAB weiterhin geforderten Dokumente betreffend die in Syrien lebenden Familienangehörigen verwiesen sie wiederholt darauf, dass es ihnen als staatenlosen Kurden nicht möglich sei, derartige Urkunden zu beschaffen. Die GAB teilte den Klägern zuletzt mit Schreiben vom 12.9.2007 mit, dass sie nach noch avisierten Recherchen wieder auf die Angelegenheit zurückkommen werde.

Mit Inkrafttreten des Verwaltungsstrukturgesetzes vom 21.11.2007 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2393 ff.) am 1.1.2008 ist der Beklagte in gesetzlicher Funktionsnachfolge an die Stelle des Landesamtes für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten getreten.

Am 10.3.2008 haben die Kläger die vorliegende Klage erhoben.

Sie sind der Ansicht, dass eine so genannte Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO zulässig sei, weil die GAB bzw. der Beklagte entgegen seiner Ankündigung auf die Angelegenheit nicht mehr zurückgekommen sei, die absolute Dauer des Verfahrens seit dem Antrag mit Schreiben vom 10.1.2002 unzumutbar und ein zureichender Grund für die bisher fehlende Entscheidung nicht erkennbar sei. Der ursprünglich auf die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen lautende Antrag sei nunmehr auf die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gerichtet und ein entsprechender Anspruch nach § 25 Abs. 5 AufenthG gegeben. Aufgrund ihrer Staatenlosigkeit seien sie nämlich daran gehindert, nach Syrien zurückzukehren, so dass ein dauerhaftes Ausreisehindernis im Sinne dieser Vorschrift bestehe. Soweit der Beklagte behauptete, sie - die Kläger - besäßen die syrische Staatsangehörigkeit,

weil bereits ihre Eltern und Großeltern in Syrien geboren seien, werde auf das Urteil der 10. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes im Verfahren 10 K 32/ 07 vom 14.11.2007 verwiesen. Auch die Vorfahren der Kläger dieses Verfahrens seien bereits in Syrien geboren gewesen, ohne dass das Gericht daraus auf eine syrische Volkszugehörigkeit geschlossen hätte. Vielmehr habe das Gericht zu Recht bedacht, dass 120.000 bis 150.000 Kurden aufgrund einer Volkszählung im Jahre 1962 die syrische Staatsangehörigkeit verloren hätten. Diesen Aspekt lasse die Beklagte vorliegend völlig außer acht. Wie das Verwaltungsgericht in dem Verfahren 10 K 32/07 weiter ausgeführt habe, könnten die bereits in Syrien geborenen Großeltern aller Wahrscheinlichkeit nach keine Staatsangehörigkeitsdokumente anderer Staaten erlangt haben, da die Türkei 1923 unter Irak 1920/21 gegründet worden seien.

Soweit der Beklagte sich für seine Behauptung, der Kläger zu 1 sei syrischer Staatsangehöriger, auf eine vom 30.11.2007 stammende Auskunft einer syrischen Vertrauensanwältin berufe, wonach der Kläger zu 1 im syrischen Zivilregister unter " " eingetragen sein solle, müsse abgesehen davon, dass wegen der Anonymität der Auskunftsperson deren Seriosität nicht nachgeprüft werden könne, es aufgrund der Auskunft der Deutschen Botschaft in Damaskus als geklärt angesehen werden, dass die entsprechende Registrierung zu einer anderen Person namens " " gehört und weder der Kläger zu 1 noch einer seiner Verwandten unter dieser Registriernummer zu ermitteln sei. Was das Gutachten des Herrn Brocks, der früher für das Deutsche Orient-Institut tätig gewesen sei, zur Echtheit der Mukthar-Bescheinigung des Klägers zu 1 anbelange, sei anzumerken, dass der Gutachter sich auch irren könne. Die von Herrn Brocks in dessen Stellungnahme vom 25.8.2005 aufgestellten Behauptungen würden jeweils bestritten und insoweit die Einholung eines Sachverständigengutachtens durch das Europäische Zentrum für kurdische Studien angeregt.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten zu verpflichten, den Klägern Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen und Ausweise nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung von Staatenlosen auszustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hierzu begründet er ausführlich, dass seines Erachtens ein Anspruch der Kläger auf die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach der hier allein in Betracht kommenden Vorschrift des § 25 Abs. 5 AufenthG nicht gegeben sei. Er weist insoweit insbesondere darauf hin, dass die Identität und Staatsangehörigkeit der Kläger einer sorgfältigen Aufklärung bedurft habe, zumal es zwar ca. 75.000 unregistriert in Syrien lebende Kurden gebe, indes die ganz überwiegende Mehrzahl der dortigen Kurden (ca. 90%) syrische Staatsangehörige seien und es sich bei den Unregistrierten bzw. Makhtumin aus den Grenzgebieten zur Türkei und dem Nordirak meist um türkische, irakische oder auch libanesischen Staatsangehörige handele. Vor diesem Hintergrund sei zu beachten, dass die von den Klägern begehrte Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des § 25 Abs. 5 Sätze 3 und 4 AufenthG nur erteilt werden dürfe, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert sei. Ein Verschulden liege insbesondere vor, wenn er falsche Angaben mache oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täusche oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfülle. Vorliegend sprächen die Ergebnisse der angestellten Ermittlungen dafür, dass es sich bei dem Kläger zu 1 um einen syrischen Staatsangehörigen handele. Da nach der syrischen Gesetzgebung die Staatsangehörigkeit nur vom Vater abgeleitet werden könne, sei daher auch die für die Klägerin zu 2 reklamierte Staatenlosigkeit angesichts des Umstandes, dass sie die Cousine des Klägers zu 1 sei, anzuzweifeln.

Stehe somit den Klägern aus den dargestellten Gründen kein Anspruch auf die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG zu, so könnten sie auch nicht die Ausstellung von Reiseausweisen für Staatenlose beanspruchen, denn weder hätten sie nachgewiesen, dass sie staatenlos seien, noch würden sie die weitere hierfür erforderliche Voraussetzung eines rechtmäßigen Aufenthaltes in Deutschland erfüllen.

Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung übersandten die Kläger einen syrischen Zivilregisterauszug betreffend die unter der Registriernummer "1" eingetragene Person namens [redacted] zur Gerichtsakte. Der Beklagte legte eine Auskunft der Deutschen Botschaft in Damaskus vom 22.7.2009 vor, aus welcher sich ergibt, dass in den syrischen Registern zwar niemand mit den Personalia des Klägers zu 1, indes eine Person registriert ist, deren persönliche Daten mit denjenigen des Klägers zu 1 teilweise identisch sind.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte, die Verfahrensakte 2 K 43/01.A sowie die beigezogenen Verwaltungsunterlagen des Beklagten verwiesen, deren Inhalt ebenso wie die in der Sitzungsniederschrift bezeichneten Erkenntnisquellen zu Syrien zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurde.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als Verpflichtungsklage gemäß §§ 42 Abs. 1 Abs. 2, 44 VwGO in Form der so genannten Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) zulässig.

Insbesondere sind die Sachurteilsvoraussetzungen für eine Untätigkeitsklage insoweit erfüllt, als der Beklagte über den Antrag der Kläger auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und Ausstellung von Reiseausweisen nach Art. 28 des Staatenlosen-Übereinkommens (StlÜbk) bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ohne zureichenden Grund sachlich nicht - durch förmlichen Bescheid - ent-

schieden hat, obwohl er, was in der Sache einer ablehnenden Entscheidung gleichkommt, bereits in seinem Schriftsatz zur Klageerwiderung vom 9.5.2008 dargelegt hat, dass den Klägern die von ihnen geltend gemachten Ansprüche nicht zustünden.

Die somit zulässige Klage ist indes unbegründet.

Den Klägern steht gegen den Beklagten kein Anspruch auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und Ausstellung von Reiseausweisen nach Art. 28 des Staatenlosen-Übereinkommens StlÜbk zu (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO).

Sie haben nicht hinreichend glaubhaft machen können, dass es sich bei ihnen um staatenlose Kurden aus Syrien handelt. Vielmehr verbleiben auch nach Durchführung der mündlichen Verhandlung diesbezügliche erhebliche Zweifel und erscheint überdies die Identität des Klägers zu 1 als fragwürdig. Daher kann weder festgestellt werden, dass die Kläger wegen eines Wiedereinreiseverbots an einer Rückkehr nach Syrien gehindert sind bzw. für sie ein unverschuldetes Ausreisehindernis im Sinne des § 25 Abs. 5 S. 1 AufenthG besteht, noch können sie die Ausstellung von Reiseausweisen für Staatenlose beanspruchen.

Als Rechtsgrundlage für die von ihnen begehrten Aufenthaltserlaubnisse kommt allein § 25 Abs. 5 Sätze 1 und 2 AufenthG in Betracht. Danach soll einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer, dessen Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist (vgl. Satz 2), abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn eine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Dabei erfasst der Begriff der Ausreise sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Rückkehr, setzt also voraus, dass der Ausländer auch nicht freiwillig ausreisen kann. Die Ausreise muss aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich sein, wobei es nicht auf das Verlassen Deutschlands, sondern auf die Einreise in einen anderen Staat (in erster Linie den Heimat-

staat) und die Möglichkeit des dortigen Verbleibs ankommt. Das Hindernis muss auf unabsehbare Zeit bestehen, d.h. es muss eine Prognose darüber getroffen werden, ob mit einem Wegfall in absehbarer Zeit zu rechnen ist.

Im Weiteren darf nach § 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG die Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise verhindert ist. Satz 4 nennt beispielhaft Fälle, in denen ein Verschulden des Ausländers immer vorliegt, nämlich wenn dieser falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt. Der Begriff des Verschuldens setzt danach ein dem Ausländer zurechenbares, d.h. vorwerfbares Verhalten voraus. Diesem obliegt es, alle bei den Behörden seines Heimatstaates erforderlichen und zumutbaren Handlungen vorzunehmen, um die Ausreise zu ermöglichen. Dabei sind grundsätzlich alle Handlungen zumutbar, die zur Beschaffung eines zur Ausreise oder Abschiebung erforderlichen Dokuments notwendig sind und nur vom Ausländer persönlich vorgenommen werden können, wie z.B. das Ausfüllen von Antragsformularen oder die Vorsprache bei diplomatischen oder konsularischen Auslandsvertretungen. Unzumutbar ist eine Mitwirkungshandlung allenfalls dann, wenn sie angesichts der bisherigen Bemühungen des Ausländers offensichtlich aussichtslos ist.

Vgl. zu alledem etwa die Urteile der Kammer vom 14.11.2007, 10 K 32/07, und vom 1.10.2008, 10 K 29/07 (10 K 30/07) mit weiteren Nachweisen

Nach Maßgabe dieser gesetzlichen Vorschriften scheidet ein Anspruch der Kläger indes nicht bereits daran, dass durch das am 14.07.2008 geschlossene und am 3.1.2009 in Kraft getretene (vgl. BGBl. II, 107) deutsch-syrische Rückübernahme-Abkommen eine Möglichkeit geschaffen worden ist, insbesondere staatenlose Personen unter bestimmten Voraussetzungen von Deutschland nach Syrien zurückzuschaffen. Zwar ist nach Art. 2 Abs. 2 dieses Vertrages jede Vertragspartei

verpflichtet, auf Ersuchen der anderen Vertragspartei ohne andere als die in diesem Abkommen vorgesehenen Formalitäten jeden Drittstaatsangehörigen oder jede staatenlose Person zu übernehmen, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass diese Personen nach ... einem Aufenthalt im ... Hoheitsstaat der ersuchten Vertragspartei unmittelbar in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist sind. Dabei sieht das Abkommen für die Abwicklung eines Rückübernahme-Ersuchens Zeiträume vor (vgl. dort Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3: max. fünf Monate), die es im Fall der materiellen Anwendbarkeit des Abkommens zuließen, eine Prognose nach Maßgabe des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG (vgl. oben) zu treffen. Auch liegen für die Kläger Mukhtar-Bescheinigungen vor, die gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b) des Protokolls über die Durchführung des Rücknahme-Abkommens als Beleg für einen Aufenthalt auf syrischem Hoheitsgebiet vorgesehen sind.

Dennoch steht das deutsch-syrische Abkommen nach derzeitigem Erkenntnisstand einem Anspruch der Kläger auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht entgegen. Dabei kann dahinstehen, ob das im Vertragswerk festgelegte Merkmal der "unmittelbaren" Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei dahin zu verstehen ist, dass nur Einreisen auf direktem Wege zwischen Syrien und Deutschland ohne Berührung mit Drittstaaten, mithin allein Reisen auf dem Luft- oder Seeweg, gemeint sind und damit die Kläger wegen ihres angeblich über die Türkei geführten Reiseweges nach Deutschland nicht erfasst wären. Dagegen spricht zwar u. a., dass gerade der Personenkreis, um den es in Art. 2 Abs. 2 – auch – geht, nämlich die Staatenlosen, nicht über die für eine offizielle Ausreise und Flug- oder Seereise nach Deutschland erforderlichen Reisedokumente, insbesondere Passpapiere, verfügt und eine derart weitreichende Beschränkung auf Einreisen auf dem Luft- oder Seeweg zur Folge hätte, dass das Abkommen weitgehend leer liefe. Entscheidend ist aber, dass für die Auslegung des Begriffs der unmittelbaren Einreise im Sinne des Art. 2 Abs. 2 des Rückübernahme-Abkommens maßgeblich sein wird, wie sich die Verwaltungspraxis bzw. Vertragspraxis zwischen Syrien und Deutschland entwickelt. Nach Art. 9 Abs. 2

des Abkommens sind die Vertragsparteien verpflichtet, bei der Durchführung und Auslegung des Abkommens eng zusammen zu arbeiten und etwaige Meinungsverschiedenheiten zur Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieses Abkommens durch gemeinsame Beratungen oder durch Meinungs austausch in mündlicher oder schriftlicher Form zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien beizulegen. Gelingt dies (auf Dauer) nicht, hat jede Vertragspartei etwa die Möglichkeit, das Abkommen nach Maßgabe dessen Art. 11 jederzeit mit einer Frist von 90 Tagen zu kündigen.

Vorliegend kann nicht festgestellt werden, dass die Frage des Reiseweges bei der Einreise nach Deutschland in der Verwaltungspraxis beider Staaten geklärt ist.

Es bleibt somit bei der bisherigen Beurteilung dieser Frage durch die Kammer,

vgl. dazu das Urteil vom 29.10.2008, 10 K 1860/07

wonach sich derzeit noch nicht abschätzen lässt, wie sich die Vertragspraxis bei der Anwendung dieses Abkommens auf Personen auswirken wird, die - wie die Kläger - auf ihrem Reiseweg durch andere Länder, wenn auch ohne längeren Aufenthalt, nach Deutschland gelangt sind.

Für die Frage, ob die Kläger im Sinne dieser Vorschrift an der Ausreise auf unabsehbare Zeit unverschuldet verhindert sind, kommt es somit darauf an, ob sie nach Maßgabe des sich im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ergebenden Erkenntnisstandes staatenlos sind – wie sie behaupten - und daher weder in ihrem Herkunftsland Syrien noch in einem anderen Staat Aufnahme und Aufenthalt finden können. Hiervon muss der Beklagte allerdings nicht schon deshalb ausgehen, weil das Verwaltungsgericht des Saarlandes im Urteil vom 22.11.2001 (2 K 43/01.A) zum Asylklageverfahren der Kläger angenommen hat, dass es sich bei ihnen um staatenlose Kurden aus Syrien handelt. An diese Feststellung ist der

Beklagte allein schon deshalb nicht gebunden, weil er an diesem Klageverfahren nicht beteiligt war.

So auch OVG des Saarlandes, Urteil vom 23.07.2008,
2 A 151/08

Wie der Beklagte in seiner Erwiderung auf die Klage zutreffend ausgeführt hat, sind im Rahmen der gebotenen Überprüfung der damaligen Annahme sämtliche Verhaltensweisen und Äußerungen der Kläger in den bisherigen Verfahren, also auch während des Asylverfahrens, sowie insbesondere von ihnen vorgelegte Urkunden zu berücksichtigen. Dabei wirkt es sich zu deren Nachteil aus, wenn sie nicht im erforderlichen Maße Nachweise dafür erbringen, staatenlos zu sein; dies ist insbesondere der Fall, wenn bei Würdigung des festgestellten Sachverhalts begründete diesbezügliche Zweifel verbleiben bzw. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie entweder die syrische oder eine andere Staatsangehörigkeit besitzen oder zumindest durch entsprechende (zumutbare) Bemühungen erwerben könnten.

Ständige Rechtsprechung der Kammer, vgl. die Urteile vom 14.11.2007, 10 K 32/07, vom 1.10.2008, 10 K 29/07 (10 K 30/07) und vom 29.10.2008, 10 K 1860/07

In Syrien gestalten sich die Verhältnisse derart, dass der Großteil der dort lebenden mehr als eine Million Kurden die syrische Staatsbürgerschaft mit allen sich daraus ergebenden bürgerlichen Rechten und Pflichten besitzen. Etwa 120.000 bis 150.000 Kurden wurde aufgrund einer am 23.8.1962 im Nordosten Syriens durchgeführten Sondervolkszählung (Dekret 93) vom syrischen Staat die syrische Staatsangehörigkeit aberkannt. Diese Personen haben seinerzeit nicht nachzuweisen vermocht, dass sie bereits vor 1945 ihren ständigen Aufenthalt auf dem Staatsgebiet der heutigen Arabischen Republik Syrien begründet und mit der Staatsgründung 1946 die syrische Staatsangehörigkeit erlangt hatten. Nach Ansicht der syrischen Regierung hielten sich diese hauptsächlich aus der Türkei und

dem Irak eingewanderten Kurden illegal in Syrien auf. Diejenigen unter ihnen, die 1962 keine andere Staatsangehörigkeit nachweisen konnten, gelten seitdem als Staatenlose. Einen Großteil dieser Gruppe, der durch das natürliche Bevölkerungswachstum mittlerweile 250.000 bis 300.000 Betroffene umfasst, führt der syrische Staat seither als sich legal in Syrien aufhaltende "Ausländer" ("Adschnabi") in einem gesonderten Zivilregister, in dem auch alle sonstigen in Syrien lebenden Ausländer erfasst werden, und stellt ihnen rot-orange Identitätsausweise aus. Seit dem Jahre 2001 verweigern indes die syrischen Meldebehörden gegenüber ausländischen Stellen in der Regel die Auskunft über die im Ausländerregister geführten Personen. Die staatsbürgerlichen Rechte werden diesen zwar vorenthalten, sie dürfen aber staatliche Schulen und Universitäten besuchen, alle Berufe ausüben und werden bei Bedarf in staatlichen Krankenhäusern behandelt. Sie erhalten jedoch keine regulären Reisedokumente und können daher nicht frei reisen.

Daneben gibt es noch die Gruppe der so genannten Maktumin, deren aktuelle Anzahl mit maximal 10.000 (Auswärtiges Amt) bzw. mindestens 75.000 Menschen (Gutachter Hajo und Savelsberg) unterschiedlich geschätzt wird. Hierzu zählen zunächst diejenigen Kurden und deren Nachkommen, die ihre syrische Staatsangehörigkeit, die sie mit der Gründung des syrischen Staates im Jahre 1946 erlangt hatten, wieder verloren, indem sie bei der Volkszählung 1962 aus unbekanntem Gründen bzw. oftmals schlicht willkürlich nicht als syrische Staatsbürger erfasst wurden. Es kann sich bei ihnen aber auch, was seitens des syrischen Staates regelmäßig unterstellt wird, um nach 1945 nach Syrien gelangte Flüchtlinge oder Zuwanderer mit türkischer oder irakischer Staatsangehörigkeit handeln. Personen, die dieser Gruppe angehören, haben keinerlei Rechte, werden behördlich nicht erfasst und erhalten keinerlei staatliche Dokumente. Gegen ein geringes Entgelt können sie lediglich eine so genannte weiße Identitätsbescheinigung des Mukthars (Ortsvorstehers) erhalten. Da diese Bescheinigungen bei entsprechender Bezahlung von vielen Ortsvorstehern jedoch auch bewusst inhaltlich falsch ausgestellt werden, kommt ihnen nur geringer Beweiswert zu. Die Maktumin dür-

fen in der Regel die Grundschule besuchen, erhalten jedoch keine Abschlusszeugnisse; der Besuch weiterführender Schulen oder der Universität ist ihnen ebenso wenig möglich wie eine Berufsausbildung, Ablegung einer Führerscheinprüfung oder Registrierung von Eheschließungen oder Geburten. Ihr Aufenthalt in Syrien wird lediglich gestattet mit der Folge, dass ihnen im Falle einer Ausreise die Rückkehr verweigert wird. Kinder eines Vaters dieser Gruppe werden automatisch selbst zu Maktumin, da in Syrien die Staatsangehörigkeit bzw. die Zugehörigkeit zu einer der genannten Gruppen allein vom Status des Vaters abgeleitet wird. So kann auch das Kind einer Syrerin oder einer offiziell registrierten Ausländerin diesem völlig rechtlosen Personenkreis angehören.

Vgl. dazu etwa die Berichte des Auswärtigen Amtes über die asyl- u. abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 5.5.2008, 26.2.2007 u. 17.3.2006; ferner: Auswärtiges Amt vom 19.1.2004 an VG Bayreuth und vom 4.11.2002 an VG Wiesbaden; Hajo/Savelsberg, Gutachten vom 12.07.2005 an VG Magdeburg, vom 15.10.2004 an VG Bayreuth und vom 29.10.2002 an VG Köln; einschränkend Deutsches Orient Institut vom 15.11.2004 an VG Oldenburg und vom 27.01.2003 an VG Wiesbaden

Betrachtet man vor diesem Hintergrund den Vortrag der Kläger in deren Asylverfahren, so ist dieser für sich genommen mit den oben im Wesentlichen dargelegten Erkenntnissen der Kammer zu den Lebensbedingungen der Maktumin in Syrien durchaus in Einklang zu bringen; insbesondere ist gerichtsbekannt, dass es eine gängige Praxis von Maktumin in Syrien darstellt, selbstständigen beruflichen Betätigungen in der Weise nachzugehen, dass das Geschäft auf einen syrischen Staatsangehörigen registriert wird. Eine bedeutsame bzw. die Glaubwürdigkeit des Klägers zu 1 infrage stellende Differenz besteht allerdings zwischen den Angaben des Klägers zu 1 und dessen Bruder hinsichtlich der Beschriftung des Türschildes des in Syrien zunächst vom Bruder geführten und - nach dessen Ausreise - vom Kläger zu 1 fortgeführten Elektrogeschäftes. Der Bruder des Klägers zu 1 hatte

insoweit in seinem Asylverfahren angegeben, das seinen kurdischen Namen tragende Firmenschild auf Drängen des syrischen Geheimdienstes geändert und sein Geschäft in " " umbenannt zu haben, was sowohl in kurdischer als auch arabischer Sprache " " bedeute. Im Gegensatz dazu erklärte der Kläger zu 1 in der mündlichen Verhandlung, das Geschäft habe ursprünglich " - " geheißen; als die Regierung von seinem Bruder verlangt habe, dies zu ändern, habe man fortan auf einen besonderen Firmennamen verzichtet und die Bezeichnung "Geschäft zur Reparatur von Motoren" gewählt. Auf den Vorhalt dieser widersprüchlichen Darstellungen meinte der Kläger zu 1, es könne sein, dass das Geschäft mit dem Namen " " (behördlich) registriert worden sei; eine so lautende Aufschrift auf dem Firmenschild habe es jedoch nicht gegeben. Die Kammer vermag hierin keine überzeugende Erklärung für den aufgezeigten Widerspruch zu erblicken, zumal der Bruder des Klägers zu 1 in der Anhörung zu seinem Asylantrag in diesem Zusammenhang eindeutig von der Gestaltung des Türschildes sprach und erst im späteren Verlauf des damaligen Gesprächs, auf Nachfrage, erklärte, sein Geschäft sei auf den Namen eines Syrers "gelaufen". Somit wirft bereits der Sachvortrag des Klägers zu 1 Zweifel hinsichtlich seiner Glaubwürdigkeit auf.

Des Weiteren ist es den Klägern nicht gelungen, ihren Status als Maktumin dadurch glaubhaft zu machen, dass sie Mukthar-Bescheinigungen vorgelegt sowie behauptet haben, über keine weiteren Personaldokumente zu verfügen. Dabei ist die Kammer nicht daran gehindert, auch die den Kläger zu 1 betreffende Mukthar-Bescheinigung auf deren Echtheit bzw. Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen, obwohl diese bereits im früheren Asylverfahren der Kläger bzw. im Klageverfahren 2 K 43/01.A vorgelegt wurde, denn zum einen handelt es sich bei diesem Gesichtspunkt um eine nicht an der Rechtskraftwirkung des damaligen Urteils teilhabenden Vorfrage zur Feststellung der Staatenlosigkeit und hatte sich zum anderen die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts in ihrem Urteil mit dieser Frage erkennbar nicht auseinandergesetzt.

Bei der somit gebotenen Überprüfung der vorgelegten Dokumente ist zwar einzu-räumen, dass es - wie oben dargelegt - für Maktumin typisch ist, keine anderen Identitätspapiere als Mukthar-Bescheinigungen erlangen zu können. Angesichts des Umstandes, dass diese gegen geringe Bezahlung auch mit falschem Inhalt erhältlich sind, ist aber für deren Verwertbarkeit mindestens zu verlangen, dass ein entsprechendes Dokument nach seinem äußeren Erscheinungsbild und dem Text uneingeschränkt den Eindruck vermittelt, echt sowie inhaltlich richtig zu sein. Diesen Anforderungen entsprechen die vorgelegten Bescheinigungen nicht.

Insoweit ist zunächst von Belang, dass angesichts der gutachtlichen Einschätzung des Deutschen Orientinstituts bzw. dessen Gutachters (vgl. das Gutachten vom 1.6.2004 und die ergänzende Stellungnahme vom 25.8.2004) zumindest schwerwiegende Zweifel an der Echtheit der Mukthar-Bescheinigung betreffend den Klä-ger zu 1 bestehen. Die Bescheinigung erscheint bereits inhaltlich nicht plausibel. Nach den unbestrittenen Feststellungen des Gutachters ist Aussteller der Be-scheinigung ausweislich des verwendeten Stempels der Vorsteher des Dorfes , während nach dem Inhalt der Erklärung der Ortsvorsteher bzw. Mukthar von Kathania bekundet, den Betreffenden gut zu kennen und seinen Status als Unregistrierter bestätigen zu können. Diesen Widerspruch vermögen die Kläger nicht aufzulösen, indem sie vortragen, bei dem Ort handele es sich um eine Verbandsgemeinde, zu dem das Dorf l gehöre, denn dies würde - wie der Gutachter des Orientinstitutes in seiner Stellungnahme überzeugend ausführt - immer noch nicht erklären, weshalb nicht der Vorsteher von , der nach der Angabe des Wohnsitzes des Klägers zu 1 zuständig sein müsste und nach dem Inhalt der Bescheinigung auch gehandelt hat, sondern der Vorsteher eines anderen Ortes dieses Dokument ausstellt.

Vgl. dazu auch: Deutsches Orientinstitut vom 22.3.2004 an VG Augsburg (1484 al/br), wonach eine Unstimmig-keit zwischen Stempel und Person des Erklärenden ein Fälschungszeichen ist

Im Übrigen hat der Gutachter für seine Ansicht weitere Gesichtspunkte aufgezeigt, die an der Echtheit der den Kläger betreffenden Mukthar-Bescheinigung zweifeln lassen. So dürfte die Angabe des syrischen Innenministeriums im Kopf der Bescheinigung unzutreffend sein, da der Dorfvorsteher dem Ministerium für kommunale Verwaltung zugeordnet ist. Ferner erscheint es der Kammer hinsichtlich des Zweckes eines solchen Dokuments nachvollziehbar, wenn der Gutachter bei den in der Mukthar-Bescheinigung zum Nachweis der Identität des Klägers zu 1 genannten Zeugen Angaben zu deren Personalausweisnummer sowie zum Datum der Ausstellung des Personalausweises ebenso wie eine Überbeglaubigung durch die nächsthöhere Verwaltungsebene vermisst, zumal entgegen der Ansicht der Kläger gerade syrische Staatsangehörige für ihre Ausweispapiere eine derartige Überbeglaubigung nicht benötigen.

Vgl. zur Notwendigkeit einer Überbeglaubigung und Zuständigkeit des Mukhtar des Wohnortes: Deutsches Orientinstitut vom 22.3.2004 an VG Augsburg (1486 al/br)

Einen weiteren maßgebenden Aspekt sieht die Kammer in diesem Zusammenhang darin, dass es sich bei dem Aussteller der Mukthar-Bescheinigung, dem Vorsteher des Dorfes _____, allem Anschein nach um jemanden handelt, der bereit ist, gegen Geld inhaltlich falsche Bescheinigungen auszustellen. So muss als geklärt gelten, dass dieser Mukthar dem Bruder des Klägers zu 1 einen falschen bzw. gefälschten Auszug aus dem syrischen Zivilregister mit den Registrierungsdaten "i _____" ausgestellt hat, denn nach den amtlichen Auskünften der Deutschen Botschaft in Syrien vom 1.11.2005 und 29.3.2006 hat dieser Dorfvorsteher hiermit einerseits seine Befugnisse überschritten und andererseits etwas inhaltlich Falsches bekundet, da die angegebene Registernummer zu einer anderen Person gehört bzw. weder der Kläger zu 1 noch einer seiner Verwandten unter dieser Registernummer ermittelt werden können.

Diese offenkundig fehlende Seriösität des Ausstellers der Bescheinigungen für den Kläger zu 1.) und dessen Bruder lässt auch an der Ordnungsgemäßheit der

für die Klägerin zu 2 und die Familienangehörigen der Kläger (Eltern, Onkel väterlicherseits und Schwester des Klägers zu 1; Mutter und Bruder der Klägerin zu 2) vorgelegten, von demselben Aussteller gefertigten Dorfvorsteher-Bescheinigungen zweifeln, zumal diese ähnliche Auffälligkeiten aufweisen. So wird darin für die Klägerin zu 2 und die Familienangehörigen ebenfalls jeweils ein Wohnsitz in angegeben, während der Verfasser selbst - wie bereits mehrfach erwähnt - Dorfvorsteher des Ortes I ist. Des Weiteren fehlt auch bei diesen Bescheinigungen eine Überbeglaubigung und sind die Zeugen hinsichtlich ihrer Personaldaten nicht eindeutig identifizierbar.

Was den Kläger zu 1 anbelangt, nährt die Zweifel an seiner behaupteten Identität sowie Staatenlosigkeit darüber hinaus die vom Beklagten zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung zu den Gerichtsakten gereichte Auskunft der Deutschen Botschaft in Damaskus vom 22.7.2009. Danach haben Recherchen deren Vertrauensanwaltes zur Überprüfung der Identität des Klägers zu 1 ergeben, dass dieser mit den von ihm angegebenen Personalien nicht in den syrischen Registern eingetragen ist, wohl aber eine Person, deren Personendaten teilweise identisch sind. Stellt man die Daten einander gegenüber, ergibt sich folgendes Bild:

Personalien des Klägers zu 1	Personalien der eingetragenen Person
, geb. am	, geb. am
Sohn des und der	Sohn des I und der
Ehemann der Tochter des und der	Ehemann der Tochter des u. der
Bruder des , geb. am	Bruder des , geb. am

Auffällig sind danach die Übereinstimmungen hinsichtlich der angegebenen Geburtsdaten, des "vertauschten" Vor- und Nachnamens des Bruders des Klägers zu 1 sowie der weitgehend gleichen Namen der Eltern. Diese verblüffend ähnlichen Personalien der im syrischen Register eingetragenen Person konnte der Kläger zu 1 auf entsprechenden Vorhalt nicht erklären. Er meinte dazu, dass es solche Ähnlichkeiten eben gebe, es sich vielleicht um einen Fehler handeln könne und er jedenfalls nichts über diese eingetragene Person wisse. Er habe seine Personalien richtig angegeben. Bei der Würdigung dieses Sachverhalts gelangt die Kammer zu dem Ergebnis, dass die Auskunft der Deutschen Botschaft in Damaskus über die im syrischen Zivilregister eingetragene Person im Kontakt der übrigen Feststellungen ein weiteres Indiz dafür darstellt, an der Behauptung der Kläger, es handle sich bei ihnen um staatenlose Kurden aus Syrien, zu zweifeln. Die jeweiligen Bedenken erstrecken sich dabei regelmäßig auch auf das Vorbringen der Klägerin zu 2, da sie als Cousine des Klägers zu 1 mit diesem verwandt ist bzw. ihre Väter Brüder sind und alle Statusrechte – wie gesehen (vgl. oben) – in der väterlichen Linie weitergegeben werden.

Schließlich ist für die vorliegend zu beantwortende Frage maßgebend, dass die Kläger ihre Familiengeschichte nicht hinreichend schlüssig dargelegt haben, denn der Umstand, dass nach ihren eigenen Angaben bereits die Großelterngeneration im Zeitraum von 1908 bis 1914 (Großeltern des Klägers zu 1) bzw. von 1911 bis 1918 (Großeltern der Klägerin zu 2) auf (später) syrischem Staatsgebiet () geboren wurden, kann als durchaus gewichtiges Indiz dafür gesehen werden, dass bereits die Großeltern - und in Abhängigkeit davon die Eltern der Kläger sowie die Kläger selbst - syrische Staatsbürger geworden sein müssten, denn wer im Jahre 1945 seinen ständigen Aufenthalt in dem heutigen Gebiet der Republik Syrien hatte, erwarb damit automatisch die syrische Staatsangehörigkeit.

Vgl. dazu etwa bereits oben zur allgemeinen Situation der Maktumin in Syrien sowie OVG Münster in seinem Beschluss vom 18.11.2005, 17 E 1127/04, zitiert nach juris

Hierzu haben die Kläger nicht substantiiert vorgetragen, obwohl sie hierzu bereits durch den Beklagten in dessen Schreiben vom 29.9.2006 ausdrücklich aufgefordert und in der mündlichen Verhandlung nochmals befragt wurden. Insbesondere wäre es von Interesse gewesen, zu erfahren, wie sich die Großeltern und/oder die Eltern der Kläger bei der Volkszählung im Jahre 1962 konkret verhalten haben bzw. was ihnen seitens des syrischen Staates widerfahren ist. Dabei hätte man erwarten dürfen, dass die Kläger zumindest hinsichtlich ihrer Eltern, die 1932 bzw. 1934 (Eltern des Klägers zu 1) und 1938 bzw. 1942 (Eltern der Klägerin zu 2) geboren wurden, diesbezüglich etwas zu berichten hätten. Der Kläger zu 1 erwähnte insoweit nur, dass sein Vater mehrfach über die Volkszählung gesprochen habe und die Regierung die Kurden aus politischen Gründen als Fremde angesehen und ihnen die Staatsbürgerschaft verweigert habe. Die Klägerin zu 2 machte keine weiteren eigenen Angaben bzw. nahm auf das Vorbringen des Klägers zu 1 Bezug. Dies ist nach Ansicht der Kammer nicht ausreichend, um den Status als Maktumin in Syrien glaubhaft darzulegen, denn schließlich reklamieren die Kläger für sich eine Ausnahme angesichts des Umstandes, dass die große Mehrzahl der über eine Million in Syrien lebenden Kurden entweder syrische Staatsangehörige sind, lediglich circa 120.000 bis 150.000 Kurden im Zuge der Volkszählung von 1962 in ihrem Aufenthaltsstatus beschränkt worden sind und der Anteil derjenigen, die durch diesen Vorgang zu Maktumin wurden, deutlich unter dieser Anzahl liegen dürfte.

Vgl. insbesondere die Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 19.01.2004 an VG Bayreuth und vom 4.11.2002 an das VG Wiesbaden sowie ferner Hajo/Savelsberg, Gutachten vom 15.10.2004 an VG Bayreuth

Keine erhöhten Anforderungen an das Vorbringen der Kläger gebietet indes der Umstand, dass nach Art. 3 c des syrischen Staatsangehörigkeitsgesetzes - Ge-

setz Nr. 276 vom 24.11.1969 zur Regelung der syrischen Staatsangehörigkeit, geändert durch Gesetz Nr. 34 vom 9.11.1986 und Gesetz Nr. 45 vom 19.11.1986 -

abgedruckt etwa bei Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 1994, Arabische Republik Syrien, II Die Staatsangehörigkeit, S. 1-6

von Amts wegen u. a. als syrischer Araber gilt, wer in der Provinz - darunter ist gemäß Art. 1 a die Arabische Republik Syrien zu verstehen - als Kind von Eltern geboren ist, "die ... unbekannter Staatsangehörigkeit oder staatenlos sind".

So aber das OVG Münster in seinem Beschluss vom 18.11.2005, vgl. bereits oben, wonach ein Nachweis darüber zu verlangen sei, weshalb die syrischen Behörden den Betreffenden entgegen der klar erscheinenden Rechtslage nicht als syrischen Staatsangehörigen ansehen; vgl. auch das Urteil des OVG Münster vom 28.8.2007, 15 A 1450/04.A, zitiert nach juris

Dabei ist nämlich zu beachten, dass sich die Frage, welche Staatsangehörigkeit eine Person besitzt, allein nach dem jeweiligen nationalen Recht des betreffenden Staates richtet und es dabei nicht allein auf den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts ankommt, sondern auch darauf, wie die Vorschriften in der Rechts- und Verwaltungspraxis des jeweiligen Landes tatsächlich gehandhabt bzw. interpretiert werden.

Vgl. dazu BVerwG, Beschluss v. 4.10.1995, 1 B 138.95, InfAuslR 1996, 21, zitiert nach juris, unter Bezugnahme auf BVerfG, Beschluss vom 5.10.1990, 2 BvR 650/89

Insoweit ist einzuräumen, dass es durch die Auslegung und Anwendung des Art. 3 c des syrischen Staatsangehörigkeitsgesetzes durch die syrischen Behörden einem Maktumin nahezu unmöglich sein dürfte, eine syrische Staatsangehörigkeit mit Erfolg geltend zu machen. Der syrische Staat stellt sich nämlich auf den

Standpunkt, dass jene Kurden, die anlässlich der Volkszählung im Jahre 1962 nicht registriert bzw. als Ausländer erfasst wurden, keine syrischen Staatsbürger waren, sondern dass es sich bei ihnen um nach 1945 zugewanderte Immigranten bzw. Flüchtlinge aus benachbarten Staaten - und folglich um Personen mit einer fremden Staatsangehörigkeit - gehandelt hat (vgl. bereits oben). Von diesem Standpunkt aus erfüllen die Abkömmlinge der unregistrierten Kurden nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erwerb der syrischen Staatsangehörigkeit, denn sie sind wie ihre Eltern nicht "staatenlos". Es kommt hinzu, dass die Abkömmlinge von Unregistrierten in der Regel nicht die erforderlichen Personaldokumente besitzen, um den Nachweis ihrer Geburt (oder der Geburt ihrer Vorfahren) in Syrien zu führen; nach Art. 29 des syrischen Staatsangehörigkeitsgesetzes liegt die Beweislast hierfür jedoch bei demjenigen, der den Besitz der Staatsangehörigkeit für sich behauptet.

So auch das OVG Magdeburg in seinem Urteil vom 22.3.2006, 3 L 327/03, zitiert nach juris

Insgesamt gesehen verbleiben bei Würdigung sämtlicher Umstände des vorliegenden Falles begründete Zweifel, ob es sich bei den Klägern - wie sie behaupten - um staatenlose Kurden aus Syrien handelt. Darüber hinaus sind auch gewisse Zweifel hinsichtlich der wahren Identität des Klägers zu 1 entstanden, die für die vorliegende Entscheidung nicht aufgeklärt werden mussten. Haben die Kläger somit nicht in der erforderlichen Weise nachweisen können, staatenlose Kurden aus Syrien zu sein, so besteht aus diesem Grunde auch kein Ausreisehindernis, welches Grundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sein könnte. Gleichfalls steht ihnen kein Anspruch nach dieser Vorschrift mit Blick darauf zu, dass ihnen wegen ungeklärter Identität bzw. Staatsangehörigkeit eine Rückreise nach Syrien derzeit nicht möglich ist, denn insoweit ergibt sich aus dem oben Gesagten, dass die Kläger ihren beschriebenen Mitwirkungspflichten nicht in der gebotenen Weise nachgekommen bzw. nicht unverschuldet an der

Ausreise gehindert sind und daher einer Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des § 25 Abs. 5 Satz 3 und 4 AufenthG nicht erteilt werden darf.

Hieraus folgt des Weiteren, dass die Kläger die Ausstellung eines Reiseausweises nach dem Staatenlosenübereinkommen nicht beanspruchen können. Gemäß Art. 28 Satz 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung von Staatenlosen vom 28.09.1954 (Gesetz vom 12.04.1976, BGBl. II, 473), in Kraft getreten am 24.01.1977 (Bekanntmachung vom 10.02.1977, BGBl. II, 235), stellen die Vertragsstaaten den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, Reiseausweise aus, die ihnen Reisen außerhalb dieses Hoheitsgebietes gestatten, es sei denn, dass zwingende Gründe der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt, denn weder haben die Kläger nachgewiesen, staatenlos zu sein, noch halten sie sich in Deutschland rechtmäßig auf. Wegen der nicht nachgewiesenen Staatenlosigkeit der Kläger kommt auch die Vorschrift des Art. 28 Satz 2 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen nicht zum Tragen, wonach die Vertragsstaaten auch jedem anderen bzw. nicht rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Staatenlosen einen solchen Reiseausweis ausstellen können.

Die Klage ist nach alledem mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die sonstigen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Mod. 7.9.09

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis **beantragen**.

durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; Beschäftigten mit Befähigung zum Richteramt stehen insoweit nach näherer Maßgabe des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz Diplomjuristen gleich.

gez. Rech

Vohl

Engel

Beschluss

Der Streitwert wird gemäß §§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 2 GKG hinsichtlich der beiden Streitgegenstände mit jeweils 5.000 € bzw. je 10.000 € pro Person angenommen und auf insgesamt (2 x 10.000.- Euro =) 20.000.- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten oder sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis, zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, einzulegen.

Die Beschwerde ist nur bis zum Ablauf von **sechs Monaten** nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung zulässig.

gez. Rech

Vohl

Engel